



Merkblatt: Durchführung von Kenntnisprüfungen

Sie möchten eine Kenntnisprüfung nach § 45 PflAPrV anbieten und durchführen?

Die Kenntnisprüfung ist eine Prüfung, die sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, § 40 Abs. 3 Satz 2 PflBG. In der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen verfügt, § 45 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV. Das LfP als zuständige Behörde legt den Umfang der Prüfung fest, § 45 Abs. 4 Satz 3 PflAPrV

Sie sind eine Pflegeschule nach § 9 PflBG oder eine Einrichtung nach § 7 PflBG?

Sie können die Kenntnisprüfung durchführen. Allerdings müssen Sie dem Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) deren Durchführung formlos (z.B. per E-Mail) anzeigen.

Sie sind keine der vorgenannten Stellen, möchten aber die Kenntnisprüfung durchführen?

Sie müssen einen formlosen Antrag auf Anerkennung als vergleichbare Einrichtung an anerkennung-pflege@lfp.bayern.de stellen.

Dieser muss Folgendes enthalten:

1. Versicherung, dass Sie über ausreichende Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Durchführung der Kenntnisprüfung verfügen (formlos genügt; stichprobenartig können Raumpläne angefordert werden).

2. Nachweise über ausreichend qualifizierte Prüfer im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 2 (mündlicher Teil), Abs. 5 Satz 2 (praktischer Teil) PflAPrV.
3. Benennung der Personen unter Angabe deren Qualifikationen, die als Prüfungsvorsitzende zum Einsatz kommen.
4. Nachweis fachliches Konzept (Wenn Sie sich an dem Handlungsleitfaden des LfP und dem Rahmenplan orientieren, reicht eine diesbezügliche Versicherung, diese finden Sie auf unserer Homepage www.anerkennung-pflege.bayern.de.
5. Optional: Angabe, ob Vorbereitungslehrgänge angeboten werden.